

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 34/93

BESCHLUSS

vom
8. Juli 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Anna M [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] L [REDACTED], B [REDACTED] Md 21215/USA,

Klägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
L [REDACTED] Straße 124, K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagter
und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 8. Juli 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 18. März 1993 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der
Auffassung der Klägerin nicht von einer Entscheidung des
Bundesgerichtshofs ab. Die in RzW 1965, 522 veröffentlichte
Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft einen beider-
seitigen Rechtsirrtum der Vergleichsschließenden. Davon kann
im vorliegenden Fall keine Rede sein. Dieser Fall wirft
auch keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung auf. Wann das Festhalten an einem Ver-
gleich über Entschädigungsleistungen gegen Treu und Glauben
verstößt, erscheint in der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs hinreichend geklärt (vgl. BGH RzW 1975, 149;
151; 153; 1981, 12, 13; jeweils m.w.N.).

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft